Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
ewselzach@datacomm.ch, www.selzach.ch

SELZACH
Einwohnergemeinde

Spesenreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 146)

1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Behördemitglieder, Mitarbeitenden und Funktionäre der Einwohnergemeinde Selzach.

2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Behördemitgliedern, Mitarbeitenden und Funktionären im Interesse der Einwohnergemeinde Selzach angefallen sind. Die Behördemitglieder, Mitarbeitenden und Funktionäre sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Einwohnergemeinde Selzach nicht übernommen, sondern sind von den Betroffenen selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten
- Taggelder
- Übernachtungskosten
- Repräsentationskosten
- Übrige Kosten
- Pauschalen

3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den folgenden Ausnahmefällen gewährt:

- Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine jährliche Pauschale von CHF 250.00
- Ersatzmitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine jährliche Pauschale von CHF 125.00
- Der Gemeindepräsident hat Anspruch auf eine jährliche Pauschale von CHF 2'400.00 (siehe auch Ziffer 9)

Die Pauschalentschädigungen werden den Berechtigten im Dezember ausbezahlt.

4. Fahrtkosten

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen (Bahnfahrten 2. Klasse). Die Fahrtkosten werden gegen Vorweisung der entsprechenden Quittung vergütet. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges für dienstliche Fahrten werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Die Kilometerentschädigung beträgt Fr. 0.70.

Spezialregelung:

Folgende Benützer des eigenen Autos für regelmässige dienstliche Fahrten erhalten statt einer Kilometerentschädigung gemäss Beleg eine Jahrespauschale:

Bauverwalter	Fr.	2'500.00
Kanzleisekretär	Fr.	200.00

Diese Jahrespauschalen werden den Berechtigten mit dem Dezembergehalt ausbezahlt

5. Taggelder

Die Einwohnergemeinde Selzach vergütet folgende Taggelder:

Halber Tag	Fr.	90.00
Ganzer Tag (inkl. Verpflegungskosten)	Fr.	180.00

6. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen sind Hotels der bescheidenen Klasse zu wählen. Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

7. Verpflegungskosten

Entschädigt werden die effektiven Verpflegungskosten gemäss Originalbeleg, im Maximum jedoch CHF 23.00

8. Übrige Kosten

Kleinausgaben (z.B. für Büromaterial, Parkgebühren, dienstliche Telefongespräche ab Privatanschluss, Porti etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet. Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis Fr. 20.00 eingereicht werden.

9. Pauschalspesen

Dem Gemeindepräsidenten erwachsen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Auslagen für Repräsentation und Vertretung der Gemeinde nach aussen. Die Belege für diese Auslagen sind teilweise nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher dem Gemeindepräsidenten unabhängig vom jeweiligen Pensum eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 2'400.00 ausgerichtet.

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von Fr. 50.00 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis.

Als Kleinausgaben im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

- Trinkgelder
- Geschäftstelefone vom Privatapparat
- Repräsentationskosten aus der Teilnahme an Anlässen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Parkgebühren

- Zeitungen und Zeitschriften
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)

10. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement der Einwohnergemeinde Selzach wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. November 2005 beschlossen und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Änderungen:

GR Beschluss Nr. 65 vom 19.03.09:

Absatz 4: Erhöhung der Kilometerentschädigung auf Fr. 0.70, mit Wirkung ab Amtsperiode 2009-2013
Absatz 5: Erhöhung der Taggelder auf Fr. 90.00, resp. Fr. 180.00, mit Wirkung ab Amtsperiode 2009-2013
Neuer Absatz 7: Verpflegungskosten

GR Beschluss Nr. 44 vom 2.5.2013:

Absatz 3: Einführung Pauschalentschädigungen von CHF 250.00 für GR-Mitglieder und CHF 125.00 für GR-Ersatzmitglieder

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber